

Vorlage

Gremium	Sitzungsart	Zuständigkeit	Datum
Ausschuss für Umwelt, Klima und Verkehr	öffentlich	Vorberatung	14.09.2022
Kreisausschuss	öffentlich	Vorberatung	10.10.2022
Kreistag	öffentlich	Entscheidung	21.11.2022

Tagesordnungspunkt:

Änderung der Verbandsordnung des Abfallzweckverbandes Rhein-Mosel-Eifel; Zustimmung der Verbandsmitglieder

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag stimmt der 9. Änderung der Verbandsordnung des Abfallzweckverbandes Rhein-Mosel-Eifel zu.

Sachlage:

Im Zuge der steuerrechtlichen Entwicklungen im Umsatzsteuergesetz und deren rechtlichen Wirkung ab dem 01.01.2023 wurden die verschiedenen Konstellationen und Aufgabenwahrnehmungen durch den Zweckverband für die einzelnen Verbandsmitglieder bewertet. Unter Beachtung der vorliegenden Auskunft seitens der Finanzverwaltung, mit dem Ziel der Minimierung möglicher Steuerlasten und dem Eingrenzen des steuerlichen Restrisikos, wurde ein umfassendes Rechtsgutachten von der Kanzlei Gaßner, Groth, Siederer, Coll (GGSC), Berlin, erstellt.

Nach intensivem Austausch sowohl auf Verbandsebene, als auch im politischen Raum der einzelnen Verbandsmitglieder, wurden entsprechende Änderungen und Anpassungen besprochen und vereinbart.

Folgende wesentliche Veränderungen bzw. Übertragungen von Aufgaben sind maßgeblich für die Änderung der Verbandsordnung:

>>> Der Landkreis Cochem-Zell überträgt weitergehend zu den gleichartigen Tätigkeiten bezogen auf die Fraktion Papier, Pappen Kartonagen (PPK) die Sammlung und den Transport von Restmüll, Biomüll und Sperrmüll ab dem 01.01.2023 auf den Abfallzweckverband Rhein-Mosel-Eifel (AZV)

>>> Der Landkreis MYK hat mit Beschluss des Kreistages vom 18.07.2022 die Satzungs- und Gebührenhoheit mit den damit verbundenen abfallrechtlichen Aufgaben ab dem 01.01.2023 auf den Abfallzweckverband Rhein-Mosel-Eifel (AZV) übertragen. Hiernach hat der AZV im Landkreis MYK sämtliche Aufgaben der öffentlichen Abfallerfassung und -entsorgung. Er erlässt dann in eigener Verantwortung die Abfall- und Gebührensatzung und erhebt gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern eigenständig die Gebühren. Zudem hat der AZV die Aufgabe der Unteren Abfallbehörde. Der Landkreis bringt seine bisher zur Aufgabenerfüllung der Abfallentsorgung dienenden Einrichtungen (z.B. die Gebührenausgleichsrücklage, die bislang im Eigentum des Landkreises stehenden MGB und sonstige beweglichen Sachen, Rechte und Verbindlichkeiten) unentgeltlich in den AZV ein.

Die Verbandsversammlung des AZV hat in ihrer Sitzung am 14.07.2022 der Übernahme dieser Aufgabe zugestimmt und entsprechende Änderungen der Verbandsordnung beraten.

Die geänderte Verbandsordnung (9. Änderung der Verbandsordnung) wurde von der Aufsichts- und Dienstleistungsbehörde (ADD) im Rahmen der abfallrechtlichen Vorprüfung geprüft und in der beigefügten Fassung bestätigt.

Nach den Vorschriften des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) bedarf eine Änderung der Verbandsordnung, welche die Aufgaben des Zweckverbandes betrifft, der Zustimmung von zwei Dritteln der Verbandsmitglieder.

Der hierfür erforderliche Beschluss, die Änderung der Verbandsordnung in den Beschlussgremien der Gebietskörperschaften (MYK, KO, COC) zu beraten, wurde in der o.g. Sitzung der Verbandsversammlung gefasst.

Nach Vorliegen der inhaltlich gleichlautenden Beschlüsse der Stadt Koblenz und des Landkreises Cochem-Zell erfolgt die abschließende Beschlussfassung im Abfallzweckverband als Grundlage der aufsichtsbehördlichen Genehmigung durch die ADD.

In der Anlage 2 werden die derzeit gültige 8. Änderung der Verbandsordnung und der neu gefasste 9. Änderungsentwurf in einer Synopse gegenübergestellt.

Finanzierung/Finanzielle Auswirkungen:

- keine -

Anlagen:

Anlage 1:
derzeit gültige 8. Änderung der Verbandsordnung

Anlage 2:
Gegenüberstellung der derzeit gültigen 8. Änderung der Verbandsordnung und dem neu gefassten 9. Änderungsentwurf (Synopse)

Anlage 3:
neu gefasste 9. Änderung der Verbandsordnung